

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vierter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit den Partnerorganisationen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	3
1 Stand der Antragsbearbeitung und Beschwerdebearbeitung bei den Partnerorganisationen bezüglich der Anträge wegen Zwangsarbeit (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 EVZStiftG)	3
1.1 Antragsbearbeitung	3
1.2 Beschwerdebearbeitung	4
2 Verfahrensstand beim Übergang zur Auszahlung der zweiten Rate	6
3 Statistik zur Auszahlung der Mittel an die einzelnen Partner- organisationen im Bereich Zwangsarbeit	7
4 Stand der Anerkennung anderer Haftstätten	8
5 Antrags- und Beschwerdeprüfung durch die Bundesstiftung bezüglich Anträgen wegen Zwangsarbeit	9
6 Verfahrensstand der Bearbeitung der Anträge wegen „sonstiger Personenschäden“	9
7 Verfahrensstand bei Anträgen wegen Vermögensschäden	11
8 Ex-post-Prüfung	11
9 Wirtschaftsprüfung bei den Partnerorganisationen	11
10 Nachweisprojekte	12

	Seite
11 Stand der Implementierung des trilateralen Abkommens zwischen der Bundesstiftung, Internationalen Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC) und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)	12
11.1 Abkommen	13
11.2 Stand der Auszahlungen	13
11.3 Humanitärer Fonds der ICHEIC	13
12 Besondere Vorkommnisse	14
13 Verwendung von Mitteln für soziale Zwecke für überlebende Sinti/Roma und Juden	14
14 Fonds „Erinnerung und Zukunft“	14
14.1 Förderprogramme	14
14.2 Stipendienprogramme	15
14.3 Internationaler Schulförderwettbewerb	15
15 Finanzstatus der Bundesstiftung zum 31. Dezember 2003	15
15.1 Das Vermögen der Bundesstiftung (ohne Fonds „Erinnerung und Zukunft“) betrug am 1. Januar 2003 noch 2 395 934 774,41 Euro.	15
15.2 Zukunftsfonds	16
16 Ausblick	16

Einleitung

Nach der parlamentarischen Beratung des „Dritten Berichts der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung ‚Erinnerung, Verantwortung und Zukunft‘ mit den Partnerorganisationen ...“¹ (Unterrichtung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 15/283 vom 30. Dezember 2003) wurde durch die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 7. Mai 2003 (Bundestagsdrucksache 15/938) die vormalige halbjährliche Berichtspflicht der Bundesregierung durch eine jährliche Berichtspflicht ersetzt. Dem Auftrag wird erstmalig zum Stichtag des 31. März 2004 entsprochen. Es handelt sich um den insgesamt vierten Bericht. Wie die vorherigen Berichte beruht er auf der fachlichen Vorarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (im Folgenden: Bundesstiftung).

Der vorangegangene „Dritte Bericht“ hatte als Stichtag den 30. September 2002. In den Berichtszeitraum fielen qualitative Veränderungen bei der Auszahlungspraxis. Herausragend sind dabei bezüglich der Leistungen für Zwangsarbeiter bei mehreren Partnerorganisationen der Übergang von der ersten zur zweiten Auszahlungsrate sowie die vorgezogene Auszahlung an Opfer der „sonstigen Personenschäden“ zu nennen (siehe hierzu im Detail die entsprechenden Kapitel des vorliegenden Berichts).

Diejenigen Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die auch Kuratoren der Bundesstiftung sind, wurden außerhalb des vorliegenden parlamentarischen Berichtsauftrages über Zwischenstände der Auszahlungen und die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen durch den Vorstand der Bundesstiftung anlässlich der periodisch stattfindenden Sitzungen des Kuratoriums unterrichtet. Alle Fraktionen des Deutschen Bundestages sind in diesem Aufsichtsgremium der Bundesstiftung vertreten. Die Vorstandsberichte wurden jeweils auch im Internetangebot der Bundesstiftung (www.stiftung-evz.de) als Pressemitteilungen publiziert.

Zur besseren Verständlichkeit und um Wiederholungen – auch bei der verwendeten Begrifflichkeit – zu vermeiden, wird erneut auf die Terminologie und die Erläuterungen der vorherigen Berichte verwiesen. Grundsätzlich wurde auch die bisherige Systematik beibehalten. Allerdings wurden des Weiteren zur Verbesserung des Gesamtverständnisses gegenüber dem „Dritten Bericht“ zum Teil die Titel und die Reihenfolge der Kapitel verändert.

¹ Die nach § 9 EVZStiftG aufgeführten Partnerorganisationen führen folgende Namen und Abkürzungen:
IOM – International Organization for Migration
JCC – Conference on Jewish Material Claims against Germany
Polen – Stiftung „Polnisch-Deutsche Aussöhnung“
Russland – Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ der Russischen Föderation
Weißrussland – Weißrussische Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“
Ukraine – Ukrainische Nationale Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ beim Ministerkabinett der Ukraine
Tschechien – Deutsch-Tschechischer Zukunftsfonds

1 Stand der Antragsbearbeitung und Beschwerdebearbeitung bei den Partnerorganisationen bezüglich der Anträge wegen Zwangsarbeit (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 EVZStiftG)

1.1 Antragsbearbeitung

Bis zum 31. März 2004 haben vier der sieben Partnerorganisationen das „Ende der Antragsbearbeitung“ i. S. d. § 9 Abs. 9 Satz 2 EVZStiftG erklärt. Diese förmliche Feststellung ist die rechtliche und kalkulatorische Grundlage für den Abschluss der ersten Auszahlungsrate und für die Vorbereitung der zweiten Auszahlungsrate. Diese Feststellung kann grundsätzlich erst getroffen werden, wenn eine Partnerorganisation alle anhängigen Fälle entschieden hat, und zwar zumindest dem Grunde und der Höhe nach. Ausnahmsweise und nur in eng begrenztem Umfang kann die Partnerorganisation noch nicht abschließend geklärte Fälle, für die Sonderrückstellungen gebildet wurden – vor allem für anhängige Beschwerdeverfahren –, noch weiterführen. Der Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds hatte das Ende der Antragsbearbeitung zum 28. Februar 2003, die Weißrussische Stiftung zum 2. Juni 2003, die Polnische Stiftung zum 23. Juni 2003 und die Ukrainische Stiftung zum 31. Oktober 2003 erklärt.

Die drei anderen Partnerorganisationen, die Russische Stiftung, die Jewish Claims Conference (JCC) und die International Organisation for Migration (IOM), sind momentan in der Endphase der Antragsbearbeitung der ersten Auszahlungsrate, deren Abschluss sukzessive bis zum Sommer 2004 zu erwarten ist.

Für einen besseren Überblick über die Antragsbearbeitung wurden die Partnerorganisationen aufgefordert, ihre statistischen Grundlagen der Bundesstiftung mitzuteilen. Die im Folgenden enthaltenen statistischen Angaben beruhen auf den Angaben der einzelnen Partnerorganisationen zum Stichtag des 31. März 2004.

Insgesamt rechnet die Bundesstiftung nach den Angaben der Partnerorganisationen mit bis zu 1,7 Millionen Leistungsberechtigten, wobei bisher an rund 1,5 Millionen Leistungsberechtigte die erste Rate der Leistung ausgezahlt wurde.

Bezüglich der Gesamtzahl der bei den Partnerorganisationen gestellten Anträge ist auf zwei Aspekte zu verweisen:

1. Die Zahl der „formlosen“ Anträge (die z. T. in Briefform etc. gestellt wurden und nur die gesetzliche Antragsfrist einhalten) ist nicht identisch mit der Zahl der schließlich maßgeblichen formellen Anträge auf den Antragsformularen der jeweiligen Partnerorganisation.
2. Sowohl bei den „formlosen“ wie den formellen Anträgen gab es in erheblichem Umfang Doppelantragstellungen.

Um einen verlässlichen Eindruck der tatsächlichen Antragszahlen zu erhalten, wurden die Partnerorganisationen deshalb regelmäßig gebeten, die bereinigte Anzahl der eingegangenen Anträge auf offiziellen Antragsformularen anzugeben. Insgesamt wurden nach den Angaben der

Partnerorganisationen etwa 2,3 Mio. formelle Anträge gestellt, wovon bisher rund 1,6 Mio. Anträge positiv und rund 635 000 negativ beschieden wurden. Eine in der Statistik (nicht gegenüber dem einzelnen Antragsteller) angekündigte positive Entscheidung über einen Antrag muss schließlich – was erst in einer späteren Auszahlungsstatistik der Bundesstiftung ausgeführt werden kann – nicht in jedem Fall zu einer tatsächlichen Leistung führen. Bezüglich der Gruppen der „Öffnungsklausel“ (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EVZStiftG) gilt nämlich, dass eine Leistungsberechtigung nur im Rahmen verfügbarer Restmittel des Plafonds besteht. Genaue Kenntnisse über die Fallzahlen erlangen die Partnerorganisationen teilweise jedoch erst nach Abschluss der Antragsbearbeitung und im Übergang zur zweiten Auszahlungsrate.

Auch können bereits durch die Partnerorganisation entschiedene Anträge infolge einer Beschwerde des Antragstellers bei der Beschwerdestelle der jeweiligen Partnerorganisation noch offen sein. Siehe hierzu die ergänzenden Ausführungen unter 1.2 zum Beschwerdevolumen und im Kapitel 2 zu dem Aspekt „Sonderrückstellungen“.

Die Zahl der Antragsteller ist mithin nicht mit der Zahl der Leistungsberechtigten zu verwechseln. Die Zahl der positiven Entscheidungen ist nicht identisch mit der Zahl der Leistungsempfänger (s. Tabelle S. 5).

1.2 Beschwerdebearbeitung

Sowohl die Partnerverträge zwischen der Bundesstiftung und den Partnerorganisationen als auch § 19 EVZStiftG beinhalten das Recht der Antragsteller, gegen Entscheidungen der Partnerorganisation eine Beschwerde einzulegen. Mit den Entscheidungen der Partnerorganisationen hat auch die Zahl der Beschwerden zugenommen, die sich gegen eine Ablehnung oder die Einstufung in eine bestimmte Leistungskategorie richten. Um die Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschwerdestelle sowie deren inhaltliche Weisungsungebundenheit sicherzustellen, sind die Ernennung der Mitglieder und die Geschäftsordnung der Beschwerdestelle von der Zustimmung der Bundesstiftung abhängig.

Im „Dritten Bericht“ wurde darauf hingewiesen, dass zum 30. September 2002 erst vergleichsweise wenige Beschwerden eingegangen waren. Dies hat sich zum aktuellen Berichtsdatum wesentlich geändert. Zwischenzeitlich betrug das Beschwerdevolumen bis zu 4,8 Prozent der (bereinigten) Antragsanzahl. Bei den Partnerorganisationen, die den Übergang zur zweiten Rate vollzogen haben, ist mittlerweile jedoch auch über die Mehrzahl der eingereichten Beschwerden abschließend entschieden. Die in der Statistik dokumentierte Beschwerdeanzahl bezieht sich sowohl auf abgelehnte Anträge als auch auf positive Leistungsbescheide. Bei den Partnerorganisationen sind zum Stand vom 31. März 2004 insgesamt 112 048 Beschwerden eingegangen. Hiervon ist bisher 33 455 Beschwerden stattgegeben und 37 333 Beschwerden sind zurückgewiesen worden. Eine positive Erledigung bedeutet, dass entweder überhaupt eine Leistungsberechtigung des Beschwerdeführers festgestellt wurde oder die von der Partnerorganisation festgelegte Leistungshöhe (Zuordnung zu einer bestimmten Leistungskategorie) für den Berechtigten im Beschwerdeverfahren hochgestuft wurde.

Die Gesamtzahl der Beschwerden wird sich jedoch noch erhöhen, da einerseits nicht alle Partnerorganisationen das Ende der Antragsbearbeitung erreicht haben. Andererseits erlaubt § 9 Abs. 9 Satz 3 EVZStiftG den Partnerorganisationen unter bestimmten Bedingungen, den Übergang zur zweiten Rate bereits vollziehen zu können, bevor alle anhängigen Beschwerden seitens der Beschwerdestelle abgearbeitet sind. Dies bedeutet zugleich, dass sich die endgültige Anzahl der Leistungsberechtigten auch noch nach dem Ende der Abarbeitung aller Beschwerden erhöhen wird. Wie viele Leistungsberechtigte insgesamt eine Leistung nach dem EVZStiftG erhalten, kann somit erst nach der Abarbeitung aller Beschwerden festgestellt werden. Die Partnerorganisationen werden jedoch regelmäßig aufgefordert, der Bundesstiftung die voraussichtliche Anzahl der Leistungsberechtigten. Die Bundesstiftung legt Wert darauf, einschätzen zu können, inwieweit eine Partnerorganisation den ihr gemäß § 9 Abs. 2 EVZStiftG zustehenden gesetzlichen Plafond insgesamt ausschöpft (s. Tabelle S. 6).

Antragsstatistik der Partnerorganisationen ²	Polen	Weißrussland	IOM	Ukraine	Tschechien	Russland	JCC
Anträge wegen Zwangsarbeit (einschließlich Öffnungsklausel gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 EVZStiftG)							
(A) Zusammensetzung der eingegangenen Anträge:							
1. Anzahl der eingegangenen formlosen Anträge insgesamt ³ :	692.984	153.092	–	558.723 (17.069 formlose Anträge)	116.347	516.328	0
2. Anzahl der eingegangenen Anträge auf offiziellen Antragsformularen insgesamt ⁴ :	675.148	152.992	330.080	541.654	112.384	479.406	265.776
3. Bereinigte Anzahl der eingegangenen Anträge auf offiziellen Antragsformularen ⁵ :	591.652	144.969	325.800	493.989	107.574	437.158 ⁶	240.198
4. Anzahl der noch nicht abschließend entschiedenen Anträge	0	642	48.151	3.059 (2.282 formlose Anträge):	0	6.331	0 ⁷
(B) Entschiedene Anträge							
5. Anzahl der positiv entschiedenen Anträge ⁸ :	485.216	129.344	73.971	474.593	75.948	248.683	151.124
6. Anzahl der abgelehnten Anträge ⁹ :	106.436	14.983	202.781	17.114	31.626	175.717	86.281
Davon wegen Verfristung (31.12.2001) abgelehnte Anträge	5.092	10.597	–	10	0	891	2.238
(C) Geschätzte Anzahl der Leistungsberechtigten¹⁰:	489.000	130.000	95.000	477.212	76.300	260.000	160.000
Archivrecherche							
Für wie viele Antragsteller müssen in Deutschland Nachweise gesucht werden ¹¹ ?	0	1.080	32.000	2.145	0	12.000	0
Davon: beim Internationalen Suchdienst:	0	172	30.300	277	0	3.500	0
in anderen deutschen Archiven:	0	908	1.700	1.868	0	12.000	0

² Es wurden im Vergleich zu den statistischen Angaben im „Dritten Bericht“ einige Veränderungen in der Darstellung vorgenommen. Diese resultieren aus dem fortgeschrittenen Stadium der Antrags- und Beschwerdebearbeitung der jeweiligen Partnerorganisationen, die eine Anpassung der statistischen Angaben erfordern.

³ Inklusive Doppelanträge, Anträge von Sonderrechtsnachfolgern und verfristete Anträge.

⁴ Inklusive Doppelanträge, Anträge von Sonderrechtsnachfolgern und verfristete Anträge.

⁵ Pro Geschädigten wird nur ein Antrag gezählt (inklusive verfristete Anträge auf Antragsformularen), überzählige Anträge von mehreren Sonderrechtsnachfolgern eines Geschädigten werden nicht berücksichtigt.

⁶ 6 427 Fälle haben sich nachträglich als Fälle dargestellt, die in die Zuständigkeit des ÖVF fallen.

⁷ Nach Angaben der Partnerorganisation sind alle Anträge entschieden und der Bundesstiftung vorgelegt worden.

⁸ Pro Antrag wird nur eine positive Entscheidung gezählt. Überzählige Entscheidungen an mehrere Sonderrechtsnachfolger eines Geschädigten werden nicht berücksichtigt.

⁹ Pro Antrag wird nur eine positive Entscheidung gezählt. Überzählige Entscheidungen an mehrere Sonderrechtsnachfolger eines Geschädigten werden nicht berücksichtigt.

¹⁰ Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten ist auch bei denjenigen Partnerorganisationen, die sich schon in der Auszahlung der 2. Rate befinden, erst geschätzt. Berücksichtigt werden muss hier ergänzend die heute noch nicht bekannte Anzahl der Leistungsberechtigten nach Abarbeitung aller Beschwerden.

¹¹ Diese Anzahl beinhaltet die Nachweisersuchen, die noch beim Internationalen Suchdienst oder in anderen deutschen Archiven liegen und diejenigen, die noch in Zukunft (inklusive der Nachweisersuchen der Beschwerdestellen) dort eingehen werden.

Antragsstatistik der Partnerorganisationen	Polen	Weißrussland	IOM	Ukraine	Tschechien	Russland	JCC
Beschwerden							
Zahl ¹² der eingegangenen Beschwerden zu den Bescheiden wegen Zwangsarbeit:	50.392	4.109	23.670	6.802	8.485	10.690	7.900
Davon: positiv erledigte Beschwerden:	27.309	482	206	1.795	1.194	869	1.600
negativ erledigte Beschwerden (Ablehnung):	15.032	3.161	1.447	2.106	6.716	5.931	2.940
Anzahl der noch nicht erledigten Beschwerden:	8.051	466	22.017	2.901	575	3.890	3.360

2 Verfahrensstand beim Übergang zur Auszahlung der zweiten Rate

Das EVZStiftG schreibt in § 9 Abs. 9 Satz 2 vor, dass die Auszahlung der Leistungen wegen Zwangsarbeit in zwei Raten erfolgt. Mit der Auszahlung der zweiten Rate kann erst nach Abschluss der Bearbeitung aller bei der jeweiligen Partnerorganisation anhängigen Anträge begonnen werden. Das Ende der Antragsbearbeitung ist i. S. d. § 9 Abs. 9 Satz 2 EVZStiftG erreicht, wenn alle anhängigen Anträge dem Grunde und der Höhe nach entschieden worden sind. Damit ist (abgesehen von der zusätzlichen Beschwerderücklage und einer spezifischen Sonderrücklage) zugleich die Gesamthöhe der erforderlichen Mittel in der ersten Rate bestimmt. Für das Ende der Antragsbearbeitung ist es nicht erforderlich, dass die namentliche Feststellung aller berechtigten Sonderrechtsnachfolger i. S. d. § 13 Abs. 1 EVZStiftG abgeschlossen wurde. Es ist – wie ausgeführt – zu diesem Zeitpunkt auch nicht notwendig, dass sämtliche Beschwerden entschieden worden sind.

Die Bundesstiftung hat in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht (Bundesministerium der Finanzen) für den Übergang zur Auszahlung der zweiten Rate ein Konzept entwickelt, das den gesetzlichen Anforderungen in diesem Bereich Rechnung trägt und zugleich eine Verfahrensbeschleunigung im Interesse der zumeist betagten Leistungsempfänger ermöglicht. Dabei geht es in erster Linie um die Abrechnung der bisherigen Auszahlungen, die Ermittlung der Anzahl der Berechtigten in den einzelnen Leistungskategorien und die Berechnung der Rücklage für zukünftige Beschwerden. Anhand dieser Informationen kann ermittelt werden, welche Plafondmittel für die Auszahlung der zweiten Rate zur Verfügung stehen bzw. benötigt werden. Damit wird eine Plafondüberschreitung ausgeschlossen. Es bleiben genügend Mittel für künftige

positive Entscheidungen der Beschwerdestellen reserviert. Die Leistungshöhen einzelner Kategorien – insbesondere der „Öffnungsklausel“ – müssen sich diesen Gegebenheiten anpassen.

Die Auszahlungen der zweiten Rate werden nicht – wie die der ersten Rate – nach dem Datum des Antragseingangs und dem Datum der Entscheidung der Partnerorganisation gestaffelt, sondern entsprechend der Hierarchie der Leistungskategorien des EVZStiftG. Zunächst erfolgt die Auszahlung der zweiten Rate an die Leistungsberechtigten i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVZStiftG (so genannte „Kategorie A“), gefolgt von ehemaligen Zwangsarbeitern i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EVZStiftG (so genannte „Kategorie B“) und den Leistungsberechtigten gemäß Öffnungsklausel i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 2 EVZStiftG. Diese Vorgabe der Bundesstiftung an die Partnerorganisationen war notwendig, um sicherzustellen, dass zunächst die Ansprüche der prioritären Leistungskategorien befriedigt werden, sodass für eventuell notwendige Leistungskürzungen in der zweiten Rate aufgrund unzureichender Plafondausstattung vor allem die nachrangige Kategorie der Öffnungsklausel heranzuziehen wäre.

Dieses System erlaubt den Partnerorganisationen in Abstimmung mit der Bundesstiftung, das formelle Ende der Antragsbearbeitung festzustellen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt einige wenige Anträge – für die allerdings eine Sonderrückstellung zu vereinbaren war – noch nicht entschieden waren. Dabei handelte es sich vor allem um Einzelfälle, in denen die Partnerorganisationen noch auf die Ergebnisse von Nachweisrecherchen in Archiven warteten. Für diese offenen Fälle konnten die Partnerorganisationen eine Sonderrücklage, die die gesetzliche Rücklage für anhängige oder künftige Beschwerden ergänzte, bilden. Diese Sonderrücklage muss dann allerdings vor Beginn der Auszahlung der zweiten Rate an ehemalige Zwangsarbeiter in der „Kategorie B“ aufgelöst werden.

Partnerorganisationen, die ein Plafonddefizit erwarten und deshalb die Zuwendung von zusätzlichen Mitteln aus Zinsen der Bundesstiftung gemäß § 9 Abs. 11 Satz 3 EVZStiftG begehren, können von der Möglichkeit der

¹² Diese Zahl bezieht sich sowohl auf abgelehnte Anträge (Negativbescheide) als auch auf positive Leistungsbescheide, bei denen die Antragssteller mit der ihnen zugesprochenen Leistungshöhe nicht einverstanden sind.

Bildung einer Sonderrücklage für offene Fälle keinen oder nur in einem geringen Maße Gebrauch machen.

3 Statistik zur Auszahlung der Mittel an die einzelnen Partnerorganisationen im Bereich Zwangsarbeit

Die Bundesstiftung hat nach Beginn der Auszahlungen im Juni 2001 die Auszahlungen an die Partnerorganisationen im gleichen Rhythmus fortgesetzt (siehe die bisherigen Berichte). Bis zum Berichtsdatum (ergänzt um den

aktuellen Auszahlungsstand zum 26. April 2004¹³) wurden für 1,547 Millionen Leistungsberechtigte insgesamt 2,847 Mrd. Euro (5,569 Mrd. DM) an die Partnerorganisationen ausgezahlt.

Die Auszahlungen haben in den einzelnen Partnerorganisationen folgenden Stand erreicht:

¹³ Es wurden auch die Auszahlungstranchen, die im März angemeldet wurden und im April erst zur Auszahlung kamen, berücksichtigt.

Partnerorganisation	Rate	Empfänger ¹⁴	Summe in Euro
Weißrussland	– 1. Rate:	128.753	193.216.702,88
	– 2. Rate:	(37.526)	56.176.911,88
	Gesamt:⁽¹⁾	128.753	249.393.614,76
IOM	– 1. Rate:	73.823	201.063.932,42
	– 2. Rate:	2. Rate noch nicht begonnen.	
	Gesamt:	73.823	201.063.932,42
JCC	– 1. Rate:	141.543	717.668.506,94
	– 2. Rate:	2. Rate noch nicht begonnen.	
	Gesamt:	141.543	717.668.506,94
Polen	– 1. Rate:	446.759	683.608.215,07
	– 2. Rate:	(123.900)	114.177.660,08
	Gesamt:	446.759	797.785.875,15
Russland	– 1. Rate:	211.997	139.005.873,87
	– 2. Rate:	2. Rate noch nicht begonnen.	
	Gesamt:⁽²⁾	211.997	139.005.873,87
Tschechien	– 1. Rate:	75.396	164.380.153,63
	– 2. Rate:	(50.992)	39.427.843,32
	Gesamt:	75.396	203.807.996,95
Ukraine	– 1. Rate:	468.825	538.629.529,73
	– 2. Rate:	2. Rate beginnt am 30.04.2004	
	Gesamt:	468.825	538.629.529,73
Alle PO:	– 1. Rate:	1.547.096	2.637.572.914,54
	– 2. Rate:	(212.418)	209.782.415,28
	Gesamt:	1.547.096	2.847.355.329,82

¹⁴ Die Zahl der Empfänger in der 2. Rate ist bisher deutlich geringer als in der 1. Rate, da noch nicht alle Empfänger ausbezahlt wurden. Die Zahl in den Klammern soll verdeutlichen, wie viele Empfänger der 1. Rate schon die 2. Rate erhalten haben.

(1) Aufteilung weißrussische Partnerorganisation (Gesamt):

Bereich	Empfänger	Summe in Euro
Weißrussland	119.531	180.934.755,08
Estland	9.222	12.281.947,80

(2) Aufteilung russische Partnerorganisation (Gesamt):

Bereich	Empfänger	Summe in Euro
Russland	189.233	123.832.132,72
Lettland	11.413	8.242.499,99
Litauen	10.273	6.216.689,39
GUS	1.078	714.551,77

Derzeit laufen die Vorbereitungen für eine Gesetzesinitiative zur Ergänzung des EVZStiftG, die das Auszahlungsverfahren für Leistungsberechtigte betreffen soll, die die ihnen bewilligten Leistungen nicht abfordern bzw. entgegennehmen. Erst zu einem späteren Datum werden daher abschließende Angaben zur Anzahl der Leistungsempfänger und der ausbezahlten Leistungssumme möglich sein.

4 Stand der Anerkennung anderer Haftstätten

Das EVZStiftG sieht vor, dass Berechtigte, die in einem Konzentrationslager oder in einer anderen Haftstätte außerhalb des Gebiets der heutigen Republik Österreich oder einem Ghetto unter vergleichbaren Bedingungen inhaftiert waren und zur Arbeit gezwungen wurde, bis zu 15 000 DM erhalten können (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 EVZStiftG). Konzentrationslager sind alle Lager i. S. v. § 42 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes. Entsprechende Verzeichnisse enthalten die Anlage zur Zweiten ÄnderungsVO der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 20. September 1977 (BGBl. I S. 1786) sowie die Anlage zur Dritten ÄnderungsVO zur genannten Verordnung vom 24. November 1982 (BGBl. I S. 1571). Neben diesen Lagern gab es jedoch weitere Haftstätten, in denen die Haftbedingungen in wesentlichen Punkten denen in Konzentrationslagern glichen, obwohl sie damals nicht zum System der NS-Konzentrationslager gehörten. Aus diesem Grunde sieht das EVZStiftG die Möglichkeit vor, weitere Haftstätten einem Konzentrationslager gleichzustellen. Nach § 12 Abs. 1 EVZStiftG müssen dafür folgende drei Merkmale gegeben sein:

- unmenschliche Haftbedingungen,
- unzureichende Ernährung,
- fehlende medizinische Versorgung.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Festlegungen und in Ausübung seines Mandats gemäß § 5 Abs. 5 EVZStiftG hatte das Kuratorium in seinen Sitzungen vom

2. November 2000 und vom 24./25. Januar 2001 den Vorstand der Bundesstiftung ermächtigt, im Hinblick auf § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVZStiftG andere Haftstätten gemäß den genannten Kriterien auf der Grundlage positiver Experten-voten entsprechend zu kennzeichnen und eine Liste mit den als „andere Haftstätten“ anerkannten Lagern den Partnerorganisationen zuzuleiten.

Die Prüfung von Haftstätten in Hinblick auf das Vorliegen der genannten Kriterien betraf zunächst nicht die Frage, ob in jeder Haftstätte Zwangsarbeit geleistet werden musste. Der Nachweis von Zwangsarbeit ist aber neben dem Element der Haftbedingungen das zweite maßgebliche gesetzliche Kriterium für eine Leistungsbe-rechtigung. Die Inhaftierung in einer anerkannten „anderen Haftstätte“ ohne das Vorliegen von Zwangsarbeit erfüllt nicht die in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVZStiftG geforderten Bedingungen und ermöglicht damit keine Leistung nach der „Kategorie A“.

Alle Leistungsberechtigungen, die sich aus der Anerkennung einer „anderen Haftstätte“ und dem Nachweis von Zwangsarbeit ergeben, müssen innerhalb der in § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 EVZStiftG festgelegten Plafonds der Partnerorganisationen befriedigt werden. Das Gesetz gestattet den Partnerorganisationen, für Leistungen an ehemalige Häftlinge aus diesen Lagern Unterkategorien nach der Schwere des Schicksals zu bilden und entsprechend abgestufte Höchstbeträge festzulegen. Hiervon haben die Partnerorganisationen in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. Über den aktuellen Stand der Bildung von Unterkategorien auch im Zusammenhang mit „anderen Haftstätten“ gibt das Internetangebot der Bundesstiftung Auskunft.

Es stellte sich heraus, dass neben der großen Gruppe von Haftstätten, die im Ergebnis der Tagung vom 18./19. Januar 2001 im März 2001 vom Vorstand als „andere Haftstätten“ anerkannt werden konnten, weitere Prüfungen von Haftstätten notwendig sein würden und sich das Verfahren zur Anerkennung „anderer Haftstätten“ entsprechend verlängern würde. Die Bundesstiftung erhielt seitens der Partnerorganisationen und von Opferverbänden auch nach dem Januar 2001 fortwährend neue Anträge auf Anerkennung von „anderen Haftstätten“. Der vorläufig letzte Antrag erreichte die Stiftung im März 2004.

Bis Ende März 2004 hat der Vorstand der Bundesstiftung auf Grund von Anträgen der Partnerorganisationen und von Opferverbänden ca. 4 000 „andere Haftstätten“ i. S. d. § 12 Abs. 1 EVZStiftG anerkannt. Die sehr hohe Anzahl der „anderen Haftstätten“ reflektiert das Ausmaß des von den Nationalsozialisten etablierten Systems der Zwangsarbeit. In einzelnen Lagern waren zum Teil allerdings nur wenige Leistungsberechtigte inhaftiert.

Gemäß dem Auftrag des Kuratoriums wurden die Beschlüsse des Vorstandes zur Anerkennung „anderer Haftstätten“ den Partnerorganisationen zur Verfügung gestellt. Hierzu wurde nach dem ersten Beschluss vom 27. März 2001 ein Verzeichnis „anderer Haftstätten“ erstellt, welches die anerkannten „anderen Haftstätten“ sowie den Zeitraum ihrer Anerkennung und weitere Informationen

zu den einzelnen Haftstätten verzeichnet. Das Haftstättenverzeichnis wird aufgrund neuer Erkenntnisse regelmäßig erweitert und den Partnerorganisationen, ihren Beschwerde- und Antragsannahmestellen zugeleitet. Die jeweils aktuelle Version des Verzeichnisses ist auch über das Internetangebot der Bundesstiftung abrufbar.

Es ist geplant, den Prozess der Anerkennung „anderer Haftstätten“ im Sommer 2004 abzuschließen.

5 Antrags- und Beschwerdeprüfung durch die Bundesstiftung bezüglich Anträgen wegen Zwangsarbeit

Die Bundesstiftung hat mit den Partnerorganisationen gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 EVZStiftG im Rahmen der Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter regelmäßige stichprobenartige Prüfungen der Leistungsberechtigung von Antragstellern vereinbart. Insgesamt haben die drei Prüfteams der Bundesstiftung seit Auszahlungsbeginn bis zum 31. März 2004 folgende Prüfungen durchgeführt:

Partnerorganisation	Reisen	geprüfte Fälle
Weißrussland	17	9.318
IOM	11	6.377
JCC	20	11.766
Polen	19	19.282
Russland	17	10.908
Tschechien	14	6.180
Ukraine	17	13.211
Insgesamt	115	77.042

Die Zahl dieser Stichproben schließt sowohl die Prüfung seitens der jeweiligen Partnerorganisation positiv entschiedener Anträge als auch die Ablehnungen und die Entscheidungen der jeweiligen Beschwerdestellen ein. In den Fällen, in denen die von den Partnerorganisationen bzw. Beschwerdestellen getroffenen Entscheidungen nach den Bewertungen des Prüfteams und des Stiftungsvorstandes nicht mit den gesetzlichen Vorgaben und den ergänzenden Vorgaben des Stiftungsvorstandes vereinbar sind, wurden die zuständigen Instanzen zu einer erneuten Bearbeitung der Anträge aufgefordert. Sofern Auszahlungen vorgesehen waren, wurden diese zurückgestellt (die entsprechenden Finanzmittel verbleiben solange bei der Bundesstiftung). Falls bei der Prüfung strukturelle Fehler aufgedeckt wurden, die eine größere Gruppe von Anträgen betreffen, wurde die gesamte Tranche bis zur Klärung der Sachlage zurückgestellt. In mehreren Fällen war es nach derartigen Erkenntnissen aus den Prüfverfahren nötig, Vorgaben der Bundesstiftung zu präzisieren und zu erweitern.

Damit leisten die Prüfungen einen wichtigen Beitrag zur Standardisierung der Leistungskriterien sowohl innerhalb

der einzelnen Partnerorganisationen als auch organisationsübergreifend. Seitens der Bundesstiftung wurden bislang keine Fälle festgestellt, die einen Rückschluss auf vorsätzliche Missachtung gesetzlicher Vorgaben der Partnerorganisationen bzw. Beschwerdekommisionen bei der Antragsbearbeitung nahe gelegt hätten.

Im Rahmen des Datenabgleichs beim Eingang neuer Listen der Partnerorganisationen werden außerdem Doppelungen von Anträgen innerhalb einer Partnerorganisation bzw. mit anderen Partnerorganisationen sowie dem Österreichischen Versöhnungsfond (ÖVF) identifiziert und im Rahmen der Prüfung in Zusammenarbeit mit den betreffenden Institutionen verifiziert. Auf diese Weise wird vermieden, dass Antragsteller für das gleiche Verfolgungsschicksal eine zweifache Leistung erhalten.

Aufgrund ihrer regelmäßigen Präsenz vor Ort sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfteams außerdem wichtige Ansprechpartner der Partnerorganisationen für inhaltliche und technische Fragen in den Bereichen der Antragsbearbeitung und Auszahlung.

6 Verfahrensstand der Bearbeitung der Anträge wegen „sonstiger Personenschäden“

Das EVZStiftG sieht die Berücksichtigung weiterer Opfergruppen vor, die unter dem Begriff „Sonstige Personenschäden“ zusammengefasst werden (§ 11 Abs. 1 Satz 5 EVZStiftG). Dies sind vorrangig die Opfer medizinischer Versuche und durch Aufenthalt in Zwangsarbeiterkinderheimen geschädigte Personen. (Zu der dreistufigen Staffelung der Leistungskategorien, den Verfahrensregelungen der Bundesstiftung und der Partnerorganisationen und zur Festlegung gemeinsamer Kriterien vgl. „Dritter Bericht“, Kapitel 3.)

Da medizinische Versuche vor allem in bestimmten Konzentrationslagern stattgefunden haben (z. B. Auschwitz, Ravensbrück, Buchenwald) ist die Mehrzahl der Betroffenen zweifach leistungsberechtigt: wegen Zwangsarbeit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVZStiftG und wegen „Sonstiger Personenschäden“.

Seit Beginn des Jahres 2003 hat ein neu eingerichtetes Prüfteam in den sieben Partnerorganisationen die Anträge zu „Sonstigen Personenschäden“ geprüft. Aufgrund der Höhe der Antragszahlen und der damit verbundenen Bearbeitungszeit bei den Partnerorganisationen konnten die regulären Prüfungen erst Ende November 2003 weitgehend abgeschlossen werden. Die Auswertung wurde zumeist bis Ende Januar 2004 beendet (Restfälle sollen noch bis zum Sommer 2004 entschieden werden). Insgesamt lagen ca. 45 000 Anträge wegen „Sonstiger Personenschäden“ vor. Circa 14 000 dieser Anträge betreffen Antragstellungen wegen medizinischer Versuche und Zwangsarbeiterkinderheimfälle. Nach Abschluss der Antragsbearbeitung bei den Partnerorganisationen waren und sind noch diesbezügliche Beschwerdefälle zu prüfen.

Es bestätigten sich bereits im Sommer 2003 die früheren Einschätzungen, nach denen der gesetzliche Plafond von

50 Mio. DM vollständig für die primär Leistungsberechtigten (Opfer medizinischer Versuche und Zwangsarbeiterkinderheimfälle) und notwendigen Verwaltungskosten der Partnerorganisationen benötigt wird. Die vom Gesetz nachrangig bedachten Geschädigten anderer Leistungskategorien der „sonstigen Personenschäden“ konnten deshalb keine Leistungen erhalten (vgl. „Dritter Bericht“ Kapitel 3).

Da das EVZStiftG bei den „Sonstigen Personenschäden“ Pro-Rata-Kürzungen vorsieht, sofern die Zahl der Leistungsberechtigten eine Auszahlung des individuellen Höchstbetrages von 15 000 DM (7 669,38 Euro) im Rahmen des 50-Mio.-DM-Plafonds unmöglich macht, wäre es grundsätzlich nötig gewesen, die erstmalige Auszahlung von Leistungen nach erst Abschluss sämtlicher Beschwerdeverfahren vorzusehen. Da es sich – insbesondere bei den Opfern von medizinischen Versuchen – aber um oft kranke alte Menschen handelt, bestand seitens des Stiftungsvorstandes besonderes Interesse, das Verfahren nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Bereits frühzeitig war für die meisten Partnerorganisationen erkennbar, wie viele Beschwerden eingegangen sind oder noch eingehen konnten. Diese Kalkulation hat es dem Kuratorium ermöglicht, im September 2003 einen Beschluss zum vorgezogenen Auszahlungsverfahren zu fassen. Das Kuratorium ging dabei von 6 250 Leistungsberechtigten in der Kategorie 1 (Antragstellungen wegen medizinischer Versuch und Zwangsarbeiterkinderheimfälle) der „Sonstigen Personenschäden“ aus. Dies hätte nach Abzug der benötigten Verwaltungskosten aus dem Plafond einen Betrag von knapp über 7 000 DM (3 579,04 Euro) pro Berechtigtem, also eine Reduktion

des ursprünglich vorgesehenen Höchstbetrages von 15 000 DM um mehr als die Hälfte, bedeutet. Um dieses unbefriedigende Endergebnis zu vermeiden, beschloss das Kuratorium eine maßvolle Aufstockung des 50-Millionen-Plafonds aus Zinsmitteln der Bundesstiftung. Dadurch wurde die Auszahlung eines erhöhten Betrages, der pauschal auf 8 300 DM (4 243,72 Euro) festgesetzt wurde, möglich. Dies erlaubte außerdem einigen Partnerorganisationen, mit der Auszahlung sofort nach Abschluss der Bearbeitung zu beginnen, ohne auf das Ergebnis der Antragsbearbeitung bei den übrigen Partnerorganisationen und der noch offenen Beschwerdeverfahren warten zu müssen.

Die Auszahlungen zu „Sonstigen Personenschäden“ begannen am 17. Oktober 2003 mit der Überweisung an die tschechische Partnerorganisation, gefolgt von der polnischen Partnerorganisation am 10. Dezember 2003, den weißrussischen und ukrainischen Partnerorganisationen am 19. Dezember 2003, der JCC am 16. Januar 2004, der russischen Partnerorganisation am 20. Februar 2004 und an die IOM am 10. März 2004.

Das Gesamtvolumen der Leistungsberechtigungen wird zum Berichtszeitpunkt des 31. März 2004 aufgrund noch nachträglich bewilligter Anträge (die aufgrund ihrer Anträge wegen Zwangsarbeit als fristwährend aufgefasst werden konnten) und weiterer positiv zu entscheidender Beschwerden im Rahmen der „Sonstigen Personenschäden“ auf annähernd 7 000 Personen geschätzt. Das entsprechende Bearbeitungsverfahren durch die unabhängigen Beschwerdestellen in den Partnerländern sowie die stichprobenartige Überprüfung durch die Bundesstiftung werden voraussichtlich bis zur Kuratoriumssitzung im Juni 2004 weitgehend abgeschlossen sein.

Im Überblick:

	Geschätzte Gesamtzahl der Leistungsberechtigten ca.	Zahl der Leistungsberechtigten, für die schon die Mittel überwiesen sind
Tschechische Partnerorganisation	200	193
Polnische Partnerorganisation	1.520	1.512
Ukrainische Partnerorganisation	1.200	496 ¹⁵
Weißrussische Partnerorganisation	290	277
JCC	1.900	1.779 (ohne SRN*)
Russische Partnerorganisation	280	228
IOM	1.550	971 (ohne SRN*)
gesamt	ca. 6.940	5.456

* Aufgrund der schon früh feststehenden großen Zahl von jeweils um die 150 Sterbefällen bei IOM und JCC wurde die Auszahlung hier abweichend vom Verfahren bei den übrigen Partnerorganisationen zunächst zurückgestellt, bis die Sonderrechtsnachfolger (SRN) ermittelt sind.

¹⁵ Die teils wesentlich höhere Gesamtzahl der Leistungsberechtigten gegenüber den bereits ausbezahlten Anträgen (rechte Tabellenspalte) ergibt sich ebenfalls aus dem Volumen an nachträglich bearbeiteten Anträgen und erfolgreichen Beschwerden. Dies betrifft zum Beispiel im Fall der Ukraine ganze Gruppen von Beschwerdeführern.

7 Verfahrensstand bei Anträgen wegen Vermögensschäden

Bei der IOM in Genf als zentraler Antragsstelle für Vermögensschäden i. S. d. § 9 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 EVZ-StiftG sind nach deren Angaben bislang über 33 700 Antragsformulare auf Ausgleich von Vermögensschäden eingegangen. Sie stammen aus 63 Ländern. Rund 13 000 Anträge wurden in polnischer, 5 700 in tschechischer, 5 100 in deutscher, 4 900 in englischer, 2 900 in russischer, 670 in hebräischer und 170 in ungarischer Sprache gestellt. Der allergrößte Teil der Anträge wurde von Rechtsnachfolgern gestellt.

Die Anträge zum Ausgleich von Vermögensschäden werden von der Unabhängigen Vermögenskommission mit Sitz in Genf (IOM) entschieden. Die Vermögenskommission hat in der Zwischenzeit knapp 20 000 dieser Anträge entschieden. Etwa 25 Prozent davon sind ganz oder teilweise positiv beschieden worden. Gegen die erstinstanzliche Entscheidung der Vermögenskommission ist eine Beschwerde möglich, über welche ebenfalls die Vermögenskommission nach erneuter Beratung abschließend befindet (siehe zu dieser Verfahrensregelung die entsprechende Anmerkung im „Dritten Bericht“, Kapitel 5). Bis zum Berichtsdatum sind 1 860 solcher Beschwerden bei der IOM eingegangen, wobei allerdings für mehrere Tausend Entscheidungen die Beschwerdefrist noch läuft.

Die Vermögenskommission geht davon aus, dass alle erstinstanzlichen Entscheidungen bis Juli diesen Jahres ergehen werden und bis Ende 2004 auch die Beschwerdeentscheidungen getroffen sein werden. Dies ist insofern von Bedeutung, als aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 9 Abs. 6 EVZStiftG mit der Auszahlung der Leistungen erst begonnen werden kann, wenn sowohl die erstinstanzlichen Entscheidungen als auch sämtliche Beschwerdeverfahren abgearbeitet sind. Sollte die von der Kommission anerkannte Gesamtsumme der Vermögensschäden die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, sind die zu gewährenden Leistungen im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln zu kürzen. Mit dem Beginn der Auszahlungen in diesem Bereich ist also für Anfang 2005 zu rechnen.

Antragsstatistik zu Vermögensschäden ¹⁶	
Anzahl der eingegangenen Anträge auf offiziellen Antragsformularen:	33.700
Davon Anzahl der bisher eingegangenen Anträge von Rechtsnachfolgern	26.960

¹⁶ Sämtliche Anträge wegen Vermögensschäden, die bei den einzelnen Partnerorganisationen eingereicht wurden, mussten entsprechend der gesetzlichen Vorgabe bei der IOM zusammengeführt werden, damit diese für die Vermögenskommission aufbereitet werden. Deshalb wird hier die ansonsten auf die einzelnen Partnerorganisationen bezogene Antragstatistik bei den Vermögensschäden nicht mehr angewandt.

8 Ex-post-Prüfung

Die Bundesstiftung sieht sich gegenüber den Leistungsberechtigten und gegenüber der Öffentlichkeit in der Pflicht, stichprobenartig auch zu prüfen, ob die Leistungen bei den Berechtigten angekommen sind. Die Ex-post-Prüfung soll hierbei abfragen, ob das Geld die Leistungsberechtigten in voller Höhe erreicht hat. Sie dient ferner der zusätzlichen Kontrolle der auszahlenden Banken.

Um ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten und der Verpflichtung zur Kontrolle des Auszahlungsverfahrens nachzukommen, führt die Bundesstiftung sowohl vor dem Übergang zur Auszahlung der zweiten Rate als auch während der Auszahlung der zweiten Rate diese Ex-post-Prüfung bei allen Partnerorganisationen durch. Mit einem Fragebogen und einem Begleitschreiben werden jeweils zwischen 400 und 500 stichprobenartig aus allen bislang überwiesenen Tranchen ausgewählte Leistungsberechtigte direkt angeschrieben. Die erbetenen Antworten gehen auf dem Postweg direkt an die Bundesstiftung zurück.

Seit dem Frühjahr 2003 wurden Ex-post-Prüfungen der ersten Rate bereits bei der tschechischen, polnischen, weißrussischen und ukrainischen Partnerorganisation durchgeführt. Die Rücklaufquote lag bei diesen Prüfungen zwischen 91,6 Prozent und 97 Prozent. Die bislang vorliegenden Ergebnisse sind erfreulich. Die hohen Rücklaufzahlen bestätigen, dass die Zahlungen die Leistungsberechtigten erreicht haben.

In den Fällen, in denen keine direkte Rückmeldung der Leistungsberechtigten einging, konnten die offenen Fragen zwischen der Bundesstiftung und der jeweiligen Partnerorganisation geklärt werden.

Die Ex-post-Prüfung bei der russischen Partnerorganisation – im Rahmen der ersten Rate – wurde begonnen, ist aber noch nicht abgeschlossen. Zum augenblicklichen Zeitpunkt hat die Bundesstiftung auf ca. 500 Anfragen einen Rücklauf von 81 Prozent erhalten. Die Fragebögen für die Ex-post-Prüfung der ersten Rate bei der JCC wurden Mitte März diesen Jahres versandt. Die entsprechende Prüfung bei der IOM wird derzeit vorbereitet.

Die Ex-post-Prüfung bei dem Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds – hier bereits im Rahmen der zweiten Rate – begann Ende März diesen Jahres.

9 Wirtschaftsprüfung bei den Partnerorganisationen

Die Partnerorganisationen sind wie die Bundesstiftung zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet. Die Ausführung der Wirtschaftspläne und die Haushaltsführung der Partnerorganisationen werden durch die von der Bundesstiftung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG geprüft.

Prüfungsgegenstand sind bei diesen Prüfungen im Wesentlichen die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung und die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung der Leistungsvoraussetzungen und Antragsfristen. Im Rahmen

des Auszahlungsverfahrens ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungsmodalitäten sowie der vertraglich fixierten Kontrollpflichten zu prüfen.

Die Prüfung hat auch die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungsmodalitäten und das Verhältnis der Partnerorganisation zu den lokalen Partnerbanken zum Gegenstand. Die KPMG überprüft hier, ob die tatsächliche Handhabung den im Partnervertrag zwischen der Bundesstiftung und den Partnerorganisationen festgelegten Vorgaben entspricht und ob die Partnerorganisationen entsprechend den ihnen vertraglich auferlegten Pflichten die regionalen Partnerbanken kontrollieren.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bisher in allen Partnerorganisationen die vorgesehenen Prüfungen im Halbjahresrhythmus durchgeführt. Bislang erfasst sind alle Zeiträume vom jeweiligen Projektbeginn bis zum 30. Juni 2003. Die Prüfungsberichte sind dem Vorstand vorgelegt und anschließend auch den Partnerorganisationen zugeleitet worden, um sie mit ihnen auszuwerten.

Sämtliche Berichte enthalten eine Reihe von Feststellungen der Prüfer, deren Berücksichtigung jeweils zu einer Verbesserung der Organisation und Durchführung des Programms der Bundesstiftung geführt haben. Die Prüfungsfeststellungen der KPMG für den derzeit geprüften Zeitraum des 1. Halbjahres 2003 beinhalten keine wesentlichen Beanstandungen. Die Prüfungen für das 2. Halbjahr 2003 sind noch nicht abgeschlossen.

10 Nachweisprojekte

Um Anträge und Beschwerden bearbeiten zu können, die bis dahin noch nicht ausreichend belegt waren, haben sich der Vorstand der Bundesstiftung und mehrere Partnerorganisationen dafür eingesetzt, zusätzliche Anstrengungen bei der Nachweissuche zu unternehmen. Diesem Begehren folgend hat das Kuratorium im Berichtszeitraum weitere Mittel für Projekte zur Beschaffung von Nachweisen für ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter bereitgestellt.

1.1 Über den Sommer 2003 hinaus, wie noch im „Dritten Bericht“ darlegt wurde, ist die Arbeit des in Verantwortung des Bundesarchiv eingerichteten Verteilenzentrums für Rechercheanfragen in Köln einschließlich des Aufbaus und Erhalts einer speziellen Verteilstelle in Warschau für die Laufzeit bis zum Sommer 2004 mit 562 165 Euro (70 700 Euro + 491 465 Euro) aus Stiftungsmitteln gesichert worden. Die Folgefinanzierung war notwendig, da ein Großteil der Daten, die für die Antragsbearbeitung erforderlich war, noch nicht hatte verteilt werden können. Personelle Unterstützung wurde auch durch das Bundesministerium des Innern gewährt.

1.2 Für die Erschließung von Nachweisunterlagen beim Internationalen Suchdienst in Bad Arolsen (ISD) wurden 72 221,80 Euro zur Verfügung gestellt.

1.3 Weitere Mittel wurden vom Kuratorium für Einzelprojekte bereitgestellt. Hierzu zählt die Erschließung von Nachweisunterlagen für ehemalige Zwangsarbeiter im Rheinland durch das Bundesarchiv in einem Volumen von 67 923 Euro.

Als ein weiteres Einzelprojekt wurde durch einen Beschluss des Kuratoriums die Erschließung von Nachweisunterlagen betreffend weitere Personendaten, Einsatzorte und Unterkünfte von ehemaligen Zwangsarbeitern durch das Landesverwaltungsamt Berlin mit 15 000 Euro finanziert.

Durch das Kuratorium wurde weiterhin beschlossen, der JCC Kosten in Höhe von 747 679 Euro zu erstatten, die bei der Nachweissuche in Entschädigungsämtern der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind. Die Ämter hatten die Anfragen (mehrere 10 000 Fälle) nicht mehr im Rahmen der üblichen Archivtätigkeit kostenlos bewältigen können.

Weiterhin wurden dem ISD Mittel in Höhe von 221 000 Euro zur Erschließung und zeitnahen Weiterleitung dort bis zum 31. Dezember 2001 eingegangener formloser (fristwahrender) Anträge¹⁷ nach dem EVZ-StiftG bewilligt. Dieses Budget wurde nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen. Die nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 72 221,80 Euro wurden durch das Kuratorium zugunsten der Finanzierung der Verkartung eines beim ISD befindlichen Datenbestandes des Russischen Roten Kreuzes verfügt, aus dem zusätzliche Nachweise insbesondere für Antragsteller aus den osteuropäischen Partnerorganisationen zu erwarten waren.

11 Stand der Implementierung des trilateralen Abkommens zwischen der Bundesstiftung, Internationalen Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC) und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

Das EVZStiftG räumt auf Grundlage der internationalen Verhandlungen der ICHEIC einen Sonderstatus als Partner der Bundesstiftung bei der Entschädigung von unbezahlten oder entzogenen Lebensversicherungen aus der Zeit des Nationalsozialismus ein. Dementsprechend gelten im Gegensatz zu den sonstigen Antrags- und Auszahlungsregelungen nach dem EVZStiftG hier besondere Verfahren, die weitgehend in einem trilateralen Abkommen präzisiert wurden.

¹⁷ Eine sehr großer Teil insbesondere osteuropäischer Antragsteller hatte in den Jahren 2000 bis 2001 zunächst einen fristwahrenden, formlosen Antrag nach dem EVZStiftG gestellt, aus Unkenntnis über den richtigen Adressaten aber nicht an die zuständige Partnerorganisation oder die Bundesstiftung, sondern an den unzuständigen ISD – verbunden mit einer Rechercheanfrage. Durch eine Sondervereinbarung hat die Bundesstiftung mit dem ISD geklärt, dass die dort eingegangenen fristwahrenden Anträge als formlose Anträge nach dem EVZ-StiftG akzeptiert werden, diese aber unverzüglich nach Sichtung durch den ISD an die jeweiligen Partnerorganisationen weiterzuleiten waren.

Das trilaterale Abkommen wurde am 16. Oktober 2002¹⁸ formell von allen drei Vertragsparteien unterzeichnet und ist seitdem in Kraft. Unmittelbar nach der Unterzeichnung wurden vereinbarungsgemäß die gesamten nach § 9 Abs. 4 Nr. 3, Nr. 5 und Abs. 5 EVZStiftG vorgesehenen 550 Mio. DM (ca. 281 Mio. Euro) an die ICHEIC überwiesen (102 Mio. Euro für berechnete Ansprüche der Antragsteller und Verwaltungskosten der ICHEIC, 179 Mio. Euro für den humanitären Fonds).

11.1 Abkommen

Das umfangreiche und in weiten Teilen komplizierte Vertragswerk besteht aus einem Hauptabkommen und elf Anhängen: Das Abkommen dient in erster Linie der Festlegung der Kriterien, um unbezahlte oder konfiszierte und nicht anderweitig kompensierte Versicherungspolice von deutschen Versicherungsunternehmen aus der Zeit des Nationalsozialismus zu entschädigen.

Anspruchsberechtigt können als Holocaustopfer der Begünstigte, der Policeninhaber oder die versicherte Person bzw. die jeweiligen Erben sein. Die Prüfung obliegt den jeweiligen Versicherungsunternehmen.

Die ICHEIC verpflichtet sich, alles im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu tun, um umfassende Rechtssicherheit auch gegenüber administrativen und legislativen Maßnahmen für deutsche Versicherungsunternehmen in den USA zu erreichen. Bislang kam die ICHEIC ihrer Verpflichtung nach.

Bei dem Abkommen handelt es sich um eine abschließende Regelung zwischen den drei Vertragsparteien, welches die bisherigen vertraglichen Verhältnisse zwischen der ICHEIC und deutschen Versicherungsunternehmen bis auf wenige Ausnahmen ersetzt.

Die Anhänge enthalten umfangreiche Richtlinien zur Bearbeitung und Auszahlung der Anträge, zur Beweisführung, zur Bewertung, zum Beschwerdeverfahren, sowie hinsichtlich der Kontrolle (monitoring) über die Unternehmen bei der Entscheidungsfindung.

Das Abkommen enthält in einem Anhang ferner eine wichtige Regelung, um Berechnete auf die Möglichkeit eines Entschädigungsanspruches aufmerksam zu machen. In Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv wurde eine Liste von möglichen jüdischen Policeninhabern aus der Zeit 1933 bis 1945 zusammengestellt. Diese Liste enthält ca. 360 000 Namen und wurde im April 2003 auf der ICHEIC-Website veröffentlicht. Anhand dieser Liste konnten Nachkommen von ehemaligen Holocaustopfern überprüfen, ob ihr Familienmitglied in der Nazizeit eine Lebensversicherung hatte und somit einen Antrag auf Entschädigung stellen. Die Liste differenziert allerdings nicht danach, ob die Lebensversicherung bereits entschädigt wurde. Sie stellt dementsprechend lediglich eine zusätzliche Informationsmöglichkeit dar.

¹⁸ Im 3. Bericht der Bundesregierung wurde fälschlicherweise der 17. Oktober 2002 genannt.

11.2 Stand der Auszahlungen

Die Antragsfrist, die für die Geltendmachung von Versicherungsschäden eigenständig von der ICHEIC festgelegt wurde, lief am 31. Dezember 2003 aus.

Nach Informationen der ICHEIC hat diese ca. 82 000 Anfragen und Anträge hinsichtlich der Entschädigung von Lebensversicherungspolice erhalten. Diese Fälle müssen in Zusammenarbeit mit deutschen und anderen europäischen Versicherungsunternehmen bearbeitet werden.

17 000 davon sind so genannte „named claims“, d. h. es handelt sich um Anträge, die ein bestimmtes Versicherungsunternehmen benennen.

43 000 Anfragen und Anträge sind so genannte „unnamed claims“, die entweder kein Versicherungsunternehmen benennen können und bei denen es sich in der Regel lediglich um eine vage Anfrage handelt.

22 000 Anträge müssen noch bearbeitet und ihrer Kategorie zugeordnet werden.

Von diesen insgesamt 82 000 Anträgen betreffen nach gegenwärtiger Schätzung 15 000 den deutschen Versicherungsmarkt. Auch bei diesen ist zu unterscheiden zwischen 4 000 „named claims“ und 11 000 „unnamed claims“. Die „named claims“ werden zunächst danach geprüft, ob bereits eine Entschädigung (zum Beispiel nach dem Bundesentschädigungsgesetz) gezahlt worden ist. Anschließend überprüfen die Unternehmen die Berechnung des Anspruchs nach ihren Unterlagen. Insgesamt wurden bislang 530 Leistungsberechtigte in einem Gesamtvolumen von ca. 4,6 Mio. US-Dollar entschädigt. Circa 2 000 Anträge wurden bislang abgelehnt, entweder weil das Bestehen einer Versicherung nicht nachgewiesen werden konnte oder eine solche bereits entschädigt wurde.

Die „unnamed claims“ werden an die Versicherungsunternehmen in Deutschland zur Überprüfung verteilt, ob dem Antrag eine Versicherungspolice zugrunde liegt. Falls eine Police gefunden wird, wandelt sich der „unnamed claim“ in einen „named claim“ um.

Nach bisherigen Prognosen wird die Bearbeitung aller Anträge einschließlich der Beschwerdeverfahren bis Mitte 2006 dauern.

11.3 Humanitärer Fonds der ICHEIC

Über die Mittel des humanitären Fonds kann die ICHEIC im Rahmen der Regelung nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 und 5 sowie Abs. 5 EVZStiftG und dem trilateralen Abkommen festgelegten Regelungen selbständig verfügen.

Ein kleiner Teil des Geldes wird für Zahlungen an Antragsteller verwendet, die das Bestehen einer Versicherungspolice nicht nachweisen können, für deren Antrag jedoch eine gewisse Wahrscheinlichkeit angenommen wird.

Der weitaus größte Teil geht in jährlichen Tranchen an die JCC, die damit humanitäre Projekte für Überlebende finanziert.

12 Besondere Vorkommnisse

Im Verfahren von zwei ehemaligen „italienischen Militärinternierten“ gegen die Bundesstiftung und die Bundesregierung lehnte das VG Berlin mit Beschluss vom 28. Februar 2003 erstinstanzlich den Antrag der Kläger auf Prozesskostenhilfe ab und qualifizierte damit in einer summarischen Prüfung einen Erfolg der Klage als unwahrscheinlich. Das Gericht ging dabei von der Unzulässigkeit der Klage aus, da ein Anspruch der Kläger gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen oder gegenüber der Bundesstiftung nicht bestehen könne. In seiner Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe bestätigte das OVG Berlin mit Beschluss vom 4. November 2003 diese Einschätzung im Ergebnis. Das OVG stellte dabei darauf ab, dass die Kläger ungeachtet ihrer Bezeichnung als so genannte „italienische Militärinternierte“ Kriegsgefangene gewesen seien. Dies habe das im Auftrag der Bundesregierung erstellte Gutachten von Prof. Tomuschat überzeugend dargelegt. Den Klägern sei es nicht gelungen, Zweifel an der Richtigkeit dieser rechtlichen Beurteilung zu wecken. Die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus.

In einem weiteren Verfahren haben zwei ehemalige sowjetische Kriegsgefangene gegen die Bundesstiftung und den Bund vor dem VG Berlin einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Dieser Antrag ist vom VG Berlin mit Beschluss vom 28. Februar 2003 abgewiesen worden, da die Klage als voraussichtlich unzulässig eingeschätzt wurde. Das OVG Berlin wies mit Beschluss vom 18. Juni 2003 die hiergegen gerichtete Beschwerde mangels hinreichender Erfolgsaussichten ab. Das Gericht stützte seine Entscheidung vor allem auf die klare Regelung des § 11 Abs. 3 EVZStiftG, demzufolge Kriegsgefangenschaft keine Leistungsberechtigung begründet. In der Differenzierung zwischen Kriegsgefangenen und zivilen Zwangsarbeitern sah das Gericht keinen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes.

Zwischenzeitlich hat der Rechtsanwalt der die Kläger im Verfahren „Italienischer Militärinternierter“ vertritt, ungeachtet der verweigerten Prozesskostenhilfe 4 130 Klagen gegen die Bundesstiftung und die Bundesregierung beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig gemacht. Gleiches gilt für die Verfahren der sowjetischen Kriegsgefangenen; auch hier wurden die beiden Verfahren ungeachtet der verweigerten Prozesskostenhilfe anhängig gemacht.

13 Verwendung von Mitteln für soziale Zwecke für überlebende Sinti/Roma und Juden

Das EVZStiftG stellt gem. § 9 Abs. 4 Nr. 4 für soziale Zwecke zugunsten von jüdischen Holocaustüberlebenden 276 Mio. DM und zugunsten verfolgter Sinti und Roma 24 Mio. DM zur Verfügung. Das EVZStiftG hat jeweils eigenverantwortlich die JCC mit der Verwendung der Mittel zugunsten der jüdischen Verfolgten und die IOM mit der Verwendung der Mittel zugunsten der verfolgten Sinti und Roma betraut.

Die Bundesstiftung hat mit beiden Partnerorganisationen Verträge abgeschlossen, die die Mittelvergabe und die

Verwendungsprüfung regeln. Darin werden jeweils der Kreis der Begünstigten und die Art der förderfähigen Projekte beschrieben. Die Entscheidungen über die zu fördernden Projekte unterliegen keinem Genehmigungsvorbehalt durch die Bundesstiftung. Als Projektträger im Auftrag der JCC bzw. der IOM fungieren überwiegend Organisationen und Institutionen, die Sozialdienste für jüdische Überlebende unterhalten bzw. karitative Einrichtungen sowie lokale Initiativen und Organisationen zugunsten von Sinti und Roma.

Zu den mit den Stiftungsmitteln finanzierten sozialen Projekten zugunsten der beiden Verfolgtengruppen gehören unter anderen Projekte zur Gesundheitsfürsorge (medizinische und zahnmedizinische Betreuung, Verteilung von medizinischen Hilfsmitteln u. a. Brillen, Hörgeräte und Rollstühle), Sozial- und Rechtsberatung, häusliche Pflege, materielle Hilfe (u. a. Verteilung von Heizmaterialien, Kleidung, Lebensmitteln) sowie die Finanzierung von Seniorentreffs für die Zielgruppen.

Bei der Mittelvergabe sind die Bedürftigkeit der Begünstigten sowie die regionale wirtschaftliche und soziale Situation ausschlaggebend. Die 24 Mio. DM für verfolgte Sinti und Roma werden für Projekte in den Ländern Mittel- und Osteuropas verwendet. Die JCC fördert soziale Projekte zugunsten jüdischer Überlebender in über 20 Ländern weltweit.

14 Fonds „Erinnerung und Zukunft“

Auf der Grundlage vom Kuratorium im April 2002 beschlossener Förder- und Stipendienprogramme hat der Fonds seine Tätigkeit aufgenommen. Aus Anlass des 60. Jahrestages des Kriegsendes hat das Kuratorium weiterhin Mittel für einen großen Wettbewerb zur Förderung internationaler Schulpartnerschaften (vorrangig mit Mittel- und Osteuropa) bewilligt. Die Projektergebnisse werden 2005 in den beteiligten Ländern der Öffentlichkeit vorgestellt –.

14.1 Förderprogramme

Zusätzlich zu den im April 2002 beschlossenen Förderprogrammen „Psychosoziale und medizinische Betreuung von ehemaligen NS-Opfern“ und „Begegnungen mit Zeitzeugen – Lebenswege ehemaliger Zwangsarbeiter“ wurde im April 2003 ein neues Förderprogramm „Geschichte und Menschenrechte“ verabschiedet. Im Rahmen der drei Förderprogramme wurden bis 31. März 2004 insgesamt 127 Projekte mit insgesamt 5 565 264,98 Euro gefördert.

a) „Psychosoziale und medizinische Betreuung von ehemaligen NS-Opfern“

In diesem Programm werden Projekte zur häuslichen Pflege, medizinischen Behandlung oder gesundheitlichen Rehabilitation von alleinstehenden NS-Opfern gefördert. Der Fonds unterstützt dabei besonders das ehrenamtliche Engagement junger Menschen in der Betreuung ehemaliger NS-Opfer. In diesem Programm wurden bis 31. März 2004 insgesamt 19 Projekte mit 3 546 378 Euro gefördert.

b) „Begegnungen mit Zeitzeugen – Lebenswege ehemaliger Zwangsarbeiter“

Viele ehemalige Zwangsarbeiter und Opfer des Nationalsozialismus setzen sich aktiv für die Versöhnung zwischen den Völkern ein. Junge Menschen in Deutschland erkunden in unzähligen Initiativen die Spuren der Vergangenheit und befragen dabei auch Zeitzeugen. In diesem Programm wurden bis 31. März 2004 insgesamt 87 Projekte mit 1 652 389,98 Euro gefördert. Sie ermöglichten ca. 1 300 Zeitzeugen aus Mittel-, Süd-, Ost- und Westeuropa, Israel, den USA und Kanada Begegnungen mit Jugendlichen.

c) „Geschichte und Menschenrechte“

Der Fonds fördert innovative Projekte, in denen sich junge Menschen mit der Geschichte des Nationalsozialismus und seiner Überwindung auseinandersetzen, um daraus Lehren für die Gegenwart zu ziehen. Der Fonds möchte mit dem Programm internationale und interkulturelle Projekte anregen, die junge Menschen zu Zivilcourage und politischem Handeln motivieren. In diesem Programm wurden bis 31. März 2004 insgesamt 21 Projekte mit 366 497 Euro gefördert. Zum 1. April 2004 wird dieses Programm neu ausgeschrieben.

14.2 Stipendienprogramme

Das Kuratorium hat im Berichtszeitraum fünf Stipendienprogramme beschlossen, die von Partnern des Fonds durchgeführt werden. Dafür sind insgesamt 2 607 365 Euro bewilligt worden. Es handelt sich um folgende Programme:

- a) Die Humboldt-Universität zu Berlin vergibt „Berlin-Stipendien“ für Angehörige von Opfern des Nationalsozialismus. Es werden auch Bewerber berücksichtigt, die über keinen entsprechenden familiären Hintergrund verfügen, sich aber in ihren Heimatländern mit diesem Thema aktiv auseinandergesetzt haben.
- b) Die Universität Tel Aviv vergibt „Ignatz-Bubis-Gedenkstipendien“ an Studierende und Doktoranden aus Mittel- und Osteuropa.
- c) Der AFS – Interkulturelle Begegnungen e.V. vergibt Schüleraustauschstipendien an Angehörige von Opfern des Nationalsozialismus. Es werden auch Bewerber berücksichtigt, die über keinen entsprechenden familiären Hintergrund verfügen, sich aber in ihren Heimatländern mit diesem Thema aktiv auseinandergesetzt haben.
- d) Das Open Society Institute in Budapest vergibt Jura-Stipendien an Sinti und Roma aus Ost- und Südosteuropa.
- e) Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland vergibt Stipendien an junge jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.

14.3 Internationaler Schulförderwettbewerb

Der Fonds wird im April 2004 in Kooperation mit dem Mit Ost e.V. (Berlin) den internationalen Schulförderwettbewerb „Frieden für Europa – Europa für den Frie-

den. 60 Jahre nach Kriegsende erkunden junge Menschen die Bedingungen von Frieden in Europa und in der Welt“ öffentlich ausschreiben. Der Wettbewerb richtet sich an internationale Partnerschaften von Schulen und Jugendgruppen. Partner aus Deutschland und Mittel- und Osteuropa oder Israel können sich mit einem gemeinsamen Projekt um eine Förderung bewerben. Die Projektpartner erforschen bei einer mehrtägigen Begegnung, welche Lehren aus dem Zweiten Weltkrieg gezogen wurden. Sie erkunden, welche Ideen, Bewegungen und Institutionen im Ringen um den Frieden in Europa eine Rolle spielten und vor welchen Aufgaben wir heute stehen, um den Frieden zu sichern. Insgesamt können bis zu 100 Projekte gefördert werden. Für die Ausrichtung dieses Wettbewerbs hat das Kuratorium 1,45 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Informationen über diesen Wettbewerb gibt es im Internet unter www.frieden-fuer-europa.de.

Detaillierte Informationen über die Programme sowie Verzeichnisse aller bisher geförderten Projekte sind auf der Internet-Seite des Fonds www.zukunftsfonds.de veröffentlicht. Weitere Programmausschreibungen sind in Vorbereitung.

15 Finanzstatus der Bundesstiftung zum 31. Dezember 2003

Von dem ursprünglichen Gesamtvermögen der Bundesstiftung (10,1 Mrd. DM – rund 5,15 Mrd. Euro) waren bis 31. Dezember 2002 im Bereich Tranchenzahlungen bereits 2 516 123 288,17 Euro und im Bereich Verwaltungskostenerstattung an die Partnerorganisationen bereits 87 828 282,03 Euro abgeflossen (zu weiteren Details siehe die „Ersten bis Dritten Berichte“).

15.1 Das Vermögen der Bundesstiftung (ohne Fonds „Erinnerung und Zukunft“) betrug am 1. Januar 2003 noch 2 395 934 774,41 Euro.

Einnahmen der Bundesstiftung im Haushaltsjahr 2003:

- a) Zustiftungen: 67 906,00 Euro
- b) Zinserträge: 59 205 393,41 Euro
- c) sonstige Einnahmen: 126 433,48 Euro

Gesamteinnahmen: 59 399 732,89 Euro

Ausgaben der Bundesstiftung im Haushaltsjahr 2003:

- Auszahlung für Leistungsberechtigte nach dem EVZStiftG an die Partnerorganisationen: 592 480 590,98 Euro
- Verwaltungskostenerstattung an die Partnerorganisationen: 21 193 498,93 Euro
- Personelle und sächliche Verwaltungskosten der Bundesstiftung: 5 850 420,18 Euro
- Entschädigungszahlungen an deutsche Anwälte: 500 000,00 Euro

Gesamtausgaben: 620 024 510,09 Euro

Damit betrug das Vermögen der Bundesstiftung zum 31. Dezember 2003 noch 1 835 309 997,21 Euro.

15.2 Zukunftsfonds

Das Vermögen des nach § 9 Abs. 7 EVZStiftG separat angelegten Kapitals in Höhe von ursprünglich 700 Mio. DM für den Fonds „Erinnerung und Zukunft“ betrug zum 1. Januar 2003 insgesamt 366 396 054,66 Euro und teilte sich wie folgt auf:

- Gesamtinventarwert der Spezialfonds und Festgelder: 359 693 221,71 Euro,
- aus dem Jahr 2002 übertragene Restbeträge: 6 702 832,95 Euro

Das Gesamtvermögen des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ belief sich zum 31. Dezember 2003 auf 383 230 727,02 Euro.

Das Gesamtvermögen des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ erhöhte sich somit im Jahr 2003 um 16 834 672,36 Euro, was einem Wertzuwachs in Höhe von 5,3 % entspricht. Die Anlagestrategie der Bundesstiftung hat somit ihre Ziele – realer Substanzerhalt des Fondsvermögens bei angemessenen Erträgen zur Projektfinanzierung – erreicht. Die Mittel des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ sind unverändert in drei Spezialfonds, Tages- und Termingeldern sowie Schuldscheindarlehen angelegt.

Die Ausgaben in Höhe von insgesamt 2 500 432,21 Euro verteilten sich wie folgt:

- Ausgaben aus den Fördermitteln für Projekte nach § 2 Abs. 2 EVZStiftG: 1 724 228,85 Euro,
- personelle und sächliche Verwaltungskosten: 649 769,88 Euro,
- sonstige Ausgaben: 126 433,48 Euro.

Ferner bestehen zum 31. Dezember 2003 im Rahmen bereits bewilligter Projekte Verpflichtungen gegenüber Zuwendungsempfängern in Höhe von 6 590 618,39 Euro

16 Ausblick

Die Bundesstiftung geht davon aus, dass sämtliche Partnerorganisationen bis zum Sommer 2004 die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen wegen Zwangsarbeit und damit die Auszahlungen der ersten Rate dem Grunde nach abgeschlossen haben werden. Es ist dann seitens des Kuratoriums zu entscheiden, inwieweit einzelne Partnerorganisationen, die einen besonderen Mittelbedarf geltend machen, in Umsetzung des gesetzlichen Auftrages nach § 9 Absatz 11 EVZStiftG „zusätzliche Mittel“ aus den bei der Bundesstiftung aufgelaufenen Zinsen erhalten, um ihre abschließende Plafondausstattung vor Beginn der Auszahlungen der 2. Rate zu klären.

Die Auszahlung der 2. Rate kann dann auch bei den Partnerorganisationen, für die dies bislang nicht möglich war, noch im Jahr 2004 beginnen. Das Auszahlungsprogramm wird in der 2. Rate, weil die Leistungsberechtigten dann weitgehend festgestellt sind, deutlich weniger Zeit in Anspruch nehmen als in der ersten Rate. Die Partnerorganisationen haben das Ziel, im Frühjahr 2005, somit auch im zeitlichen Zusammenhang mit dem 60. Jahrestag des Kriegsendes, die Auszahlungen im Wesentlichen abzuschließen. Nach jetzigem Erkenntnisstand wird das Auszahlungsprogramm für die sonstigen Personenschäden bereits deutlich vorher zum Abschluss gebracht werden können. Nach jetzigen Planungen könnten auch die Auszahlungen wegen Vermögensschäden im Frühjahr 2005 erledigt sein. Es ist davon auszugehen, dass es danach noch einen Überhang von vergleichsweise wenigen Fällen geben wird, die von den Partnerorganisationen zu erledigen sind. Ein endgültiger Abschluss aller Auszahlungsprogramme könnte bis zum Ende des Jahres 2006 zu erreichen sein.

Die Bundesstiftung wird in der Zwischenzeit weiter am Ausbau und an der Qualifizierung des „Zukunftsfonds“ wirken, der die verbliebene Aufgabe der Bundesstiftung nach dem Abschluss aller Auszahlungsprogramme darstellt.